

Informationsblatt – Schwimmbeckenbefüllung

Für die Befüllung von Schwimmbecken etc. bestehen in der Stadt Trendelburg folgende Regelungen:

Befüllung:

Befüllung über vorhandenen Hausanschluss:

Am einfachsten erfolgt die Befüllung über Ihren normalen Hausanschluss*. Dies kann ohne besondere Information an die Stadtverwaltung erfolgen.

Ausnahme: In Zeiten von amtlich festgestellter Trinkwasserknappheit darf auch kein Wasser zur privaten Befüllung von Schwimmbecken entnommen werden.

Kosten bei Befüllung über Wasseranschluss:

Wassergebühren in Höhe von 2,64 €/m³ zzgl. MwSt.

Schmutzwassergebühren in Höhe von 5,13 €/m³

*Etwas eingebaute Gartenwasserzähler dürfen aufgrund der unten dargestellten Abwasserproblematik nicht zur Poolbefüllung genutzt werden.

Befüllung über ein Standrohr:

Vorteil: durch die höhere Durchflussmenge ist ein schnelleres Befüllen möglich.

Die Wasserversorgung der Stadt Trendelburg verfügt über mit einer Messeinrichtung versehenes „Standrohr“ zur Entnahme von größeren Wassermengen aus dem Leitungsnetz.

Bei einer erwarteten Füllmenge über 10 m³ kann dies über die Stadtverwaltung im Steueramt angefordert werden. Montage und Befüllung erfolgt dann durch Mitarbeiter der Wasserversorgung der Stadt Trendelburg. Deswegen fallen hier zusätzliche Kosten für die Nutzung des Standrohres und das Personal an.

Kosten bei Befüllung über Standrohr:

Wassergebühr in Höhe von 3,58 €/m³ zzgl. MwSt. (inkl. Standrohrmiete)

Schmutzwassergebühren in Höhe von 5,13 €/m³

Arbeitszeit der Mitarbeiter der Wasserversorgung mit jeweils 12,25 €/angefangener 1/4 Stunde

Die Befüllung mit privaten Standrohren oder durch die Feuerwehr ist nicht zulässig.

Entleerung:

Die Versickerung von Wasser aus Schwimmbecken in den Untergrund ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt. Da das Wasser aufbereitet wurde, gilt es als Schmutzwasser. Bei Einleitung in den Untergrund könnte das aufbereitete Wasser so Oberflächen bzw. Grundwasser nachteilig beeinflussen. Strenggenommen könnte dies somit als eine Gewässerunreinigung i. S. d. § 324 Strafgesetzbuch betrachtet werden. Poolwasser darf also nicht versickert werden, sondern muss in den Kanal geleitet werden (Benutzungszwang gemäß § 4 EWS, da Abwasser gemäß § 2 EWS). Eine Befreiung von den Gebühren der Abwasserbeseitigung, wie an mancher Stelle publiziert, ist somit nicht möglich.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Krauss unter der Telefonnummer: 05675 7499-22 zur Verfügung.

Trendelburg, 20.04.2020

**Der Magistrat
der Stadt Trendelburg**

gez.

**Martin Lange
Bürgermeister**